

SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR SPORTVEREINE (Ext. Mieter)

FÜR DEN SPORTBETRIEB AB DEM 20. SEPTEMBER 2021

AUF DEN SPORTANLAGEN RÄMIBÜHL UND RÄMISTRASSE 80

(VERSION VOM 20. SEPTEMBER 2021)

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundes und des Kantons sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen
- Protokollierung der Teilnehmenden pro Training zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Covid-19-Verordnung besondere Lage

818.101.26 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de?print=true>

Bei Krankheitssymptomen und für Risikogruppen gilt:

- Sportlerinnen und Sportler sowie Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Wer nach dem Besuch eines Trainings Symptome aufweist, hat umgehend die Vereinsleitung über die Krankheitssymptome zu informieren. Diese informiert die Anlagebetreiber, die Trainingsleitenden sowie die Teilnehmenden der Trainings, die von der entsprechenden Person besucht worden sind.
- Angehörigen von Risikogruppen wird grundsätzlich von der Teilnahme am Sportbetrieb abgeraten.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf sein Training angepasstes Schutzkonzept einreichen. Vereine/Gruppen ohne Zugehörigkeit zu einem Verband benötigen ein Schutzkonzept, das sich an einer vergleichbaren Sportart orientiert. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Die/Der verantwortliche Trainer/in muss während den Trainings das Schutzkonzept des Vereins bei sich haben und durchsetzen.

SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR SPORTVEREINE (Ext. Mieter)

FÜR DEN SPORTBETRIEB AB DEM 20. SEPTEMBER 2021

AUF DEN SPORTANLAGEN RÄMIBÜHL UND RÄMISTRASSE 80

(VERSION VOM 20. SEPTEMBER 2021)

Sportbetrieb

Trainingsbetrieb und Wettkämpfe sind gemäss Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich erlaubt.

ohne Zertifikatspflicht

Pro Turnhalle sind maximal 30 Personen, die regelmässig zusammen trainieren, zugelassen.

mit Zertifikatspflicht

- Bei Spiel- und Wettkampfbetrieb mit Teilnehmer/innen, die von auswärts kommen.
- Trainingsbetrieb mit neu gebildeten Gruppen
- Trainingsgruppen mit mehr als 30 Personen

Unter Einhaltung aller Auflagen und den vereinsinternen

Schutzkonzepten können folgende Anlagen genutzt werden:

1-fach Turnhallen A, B, C, D, F, G und H (je 450 m²) / Turnhalle J (230 m²)

- Traglufthalle Rämistrasse 80 (von Herbst bis Frühling)
- Aussensportplätze Rämibühl und Rämistrasse 80

Alle Organisationen müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer/innen jeder einzelnen Trainings- bzw. Wettkampfbesuch erfassen.

Garderoben und Duschen

- Die Garderoben und Duschen dürfen mit einer maximalen Personenzahl (wird an der Tür angeschlagen) gleichzeitig genutzt werden. Der Trainingsleiter achtet auf eine gestaffelte Benutzung. In den Garderoben besteht eine Maskentragpflicht.
- Zwischen den Vereinen darf es keine Durchmischung geben. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet werden.

Trainingsmaterial und Gerätschaften

- Sämtliches gebrauchtes Material muss nach dem Training gereinigt werden.

SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR SPORTVEREINE (Ext. Mieter)

FÜR DEN SPORTBETRIEB AB DEM 20. SEPTEMBER 2021

AUF DEN SPORTANLAGEN RÄMIBÜHL UND RÄMISTRASSE 80

(VERSION VOM 20. SEPTEMBER 2021)

Reinigung und Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training desinfiziert. Eine Hand-Desinfektionsanlage ist vom Anlagebetreiber im Eingangsbereich des Sporttrakts aufgestellt.
- Weitere Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
- Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung mehrmals täglich gereinigt.

Informationspflicht der Vereine

Die Vereinsverantwortlichen informieren:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte und die geltenden Schutzmassnahmen.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Das Hauspersonal und die zuständigen Stellen des MNG Rämibühl werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Zürich, 20. September 2021

Thomas Lüthi

SIBE MNG Rämibühl Zürich